

Änderungen der Satzung des Stadtpastoralrates Bremen

Die Satzung des Stadtpastoralrates Bremen vom 6. Dezember 1996 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Band 51, S. 135 ff.), zuletzt geändert am 1. März 2011 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Nr. 15 vom 22. Februar 2011), wird wie folgt geändert:

I.

Art. 3 Nr. 1 lit. b.) wird ergänzt um das Wort „namentlich“ und erhält mit Satzungsänderung folgenden Wortlaut:

„Die Pfarrer bzw. im Verhinderungsfall ein(e) von ihm namentlich beauftragte(r) Vertreter(in) aus dem Kreis der Pastöre, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pastoralteams, ...“

des Weiteren wird Art. 3 Nr. 1 lit. c.) wie folgt ergänzt:

„der gewählte Priesterratsvertreter des Dekanates Bremen“

sowie Art. 3 Nr. 1 lit. d.) wie folgt gefasst:

„bis zu zwei von der Dekanatspastoralkonferenz gewählte Personen...“

Art. 3 Nr. 1 lit. e.) wird wie folgt gefasst:

„je zwei gewählte oder berufene Mitglieder eines jeden Pfarrgemeinderates, ...“

Art. 3 Nr. 1 lit. f.) wird in der Anzahl reduziert auf nunmehr 9 Mitglieder

Art. 3 Nr. 1 lit. f.) letzter Satz wird ergänzt um das Wort „namentlich“ und nunmehr wie folgt formuliert:

„Im Verhinderungsfall sollen die vorgenannten Mitglieder namentlich ihre Vertreter benennen.“

in Art. 3 Nr. 1 lit. g.) ist die Anzahl der zu berufenden Mitglieder auf 6 erhöht.

II.

Nach Änderungen in Art. 6 Nr. 2 lit. b.) wird die Anzahl der Mitglieder angepasst und dieser nunmehr wie folgt formuliert:

„3 weitere vom Pastoralrat gewählte Vorstandsmitglieder, von denen wenigstens 2 Ehrenamtliche sein müssen,

Art. 6 Nr. 2 lit. e.) wird gestrichen.

III.

In Art. 9 S.1 wird das Wort „Vorstand“ gestrichen.

Art. 9 S. 2 der Satzung des Stadtpastoralrates Bremen wird gestrichen und wird nunmehr wie folgt neu gefasst:

„Über die Sitzungen des Stadtpastoralrates und der Ausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Gremium zu genehmigen sind. Alle Protokolle dem Diözesanbischof und dem/der Leiter(in) der Abteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat zu übersenden.“

Die vorgenannten Änderungen treten am 1. September 2015 in Kraft.

Osnabrück, 20. Juli 2015

+ **Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Satzung des Stadtpastoralrates Bremen vom 6. Dezember 1996 (Kirchliches Amtsblatt, Bd. 51, S. 139 ff.), zuletzt geändert am 1. September 2015 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 60 Nr. 19 Art. 205, S. 287)

Satzung des Stadtpastoralrates Bremen

Art. 1 Der Stadtpastoralrat

Priester und Laien für die Seelsorge in diesem Bistumsteil gemeinsam Verantwortung tragen. Er übernimmt zugleich Aufgaben, die einer Dekanatsarbeitsgemeinschaft für Pfarrgemeinderäte obliegen.

Art. 2 Aufgaben

Der Stadtpastoralrat hat die Aufgabe, die den Bistumsteil Bremen betreffenden pastoralen Fragen - auch mit Blick auf das gesamte Bistum und in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat - zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen. Dazu gehört,

1. den Bischof in seiner Verantwortung für den Bistumsteil zu beraten und zu unterstützen,
2. das Bewusstsein für die pastorale Verantwortung aller Katholiken in diesem Bistumsteil zu wecken und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen an der Pastoral in diesem Bistumsteil Beteiligten zu fördern,
3. die Arbeit der Pfarrgemeinden und der kirchlichen Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in diesem Bistumsteil anzuregen, zu beraten, zu fördern und zu koordinieren,
4. Anregungen aus der Region für die Arbeit der Diözesanräte zu geben, diesen zuzuarbeiten und deren Beschlüsse aufzunehmen,
5. pastorale Grundsätze für die kirchliche Vermögensverwaltung zu empfehlen,
6. Mitglieder in die Diözesanräte nach Maßgabe der jeweiligen Satzung zu wählen,
7. dafür zu sorgen, dass die von den Diözesanräten gefassten Beschlüsse in Bremen wirksam werden.
8. Insbesondere die Laienmitglieder im Pastoralrat haben die Aufgabe, die Entwicklung im gesellschaftlichen, politischen und ökumenischen Leben dieses Bistumsteils zu beobachten und vom katholischen Glauben geprägte Anliegen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Art. 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Stadtpastoralrates müssen der katholischen Kirche angehören. Es sind:
 - a) der Dechant als Vorsitzender sowie als Gast der Dechant des Dekanates Bremen-Nord,
 - b) die Pfarrer bzw. im Verhinderungsfall ein(e) von ihm namentlich beauftragte(r) Vertreter(in) aus dem Kreis der Pastöre, und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pastoralteams,
 - c) der gewählte Priesterratsvertreter des Dekanates Bremen,

d) bis zu zwei von der Dekanatspastoralkonferenz gewählte Personen

e) je zwei gewählte oder berufene Mitglieder eines jeden Pfarrgemeinderates, die in guter Verbindung und enger Absprache mit dem Vorstand des Pfarrgemeinderates sind. Im Verhinderungsfall sollen namentlich ein Vertreter genannt werden.

f) 9 Mitglieder, nämlich

- eine vom Bund der Katholischen Jugend gewählte Person,
- der/die Gesamtschulelternsprecher(in) der katholischen Schulen bzw. ein(e) von den Schulelternsprechern gewählte(r) Vertreter(in),
- der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirates der katholischen Kindertagesstätten bzw. ein(e) vom Gesamtelternbeirat gewählte(r) Vertreter(in),
- ein(e) von der polnischen Mission benannte(r) Sprecher(in),
- der/die Mitarbeiter(in) der Einrichtung „Atrium Kirche“,
- ein Aufsichtsratsmitglied des Caritasverbandes Bremen,
- ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied des Katholischen Gemeindeverbandes,
- der/die Schulseelsorger(in),
- der/die Leiter(in) des Katholischen Krankenhauspfarraamtes.

Im Verhinderungsfall sollen die vorgenannten Mitglieder namentlich ihre Vertreter benennen.

g) bis zu 6 vom Vorsitzenden (nach Rücksprache im Plenum) berufene Mitglieder, dabei sollen die katholischen Verbände berücksichtigt werden.

h) der Öffentlichkeitsreferent ohne Stimmberechtigung.

2. Die Amtszeit des Stadtpastoralrates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Stadtpastoralrates.

3. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann das Gremium, welches das ausscheidende Mitglied in den Stadtpastoralrat entsandt hat, ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit benennen. Die Mitgliedschaft im Stadtpastoralrat endet nach Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Mitgliedschaft im entsendenden Gremium oder Verband erloschen ist.

Art. 4 Sitzungen

1. Der Stadtpastoralrat tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann den Stadtpastoralrat jederzeit einberufen. Er wird ihn einberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
2. Der Vorsitzende setzt nach Beratung mit dem Vorstand die Tagesordnung fest und beraumt die Sitzung an.
3. Die Einladung nebst Tagesordnung und die Arbeitsunterlagen werden wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt.
4. An den Sitzungen des Stadtpastoralrates nimmt der/die vom Bischof bestellte Geschäftsführer(in) mit beratender Stimme teil.
5. Die Sitzungen des Stadtpastoralrates leitet der Vorsitzende oder ein(e) von ihm jeweils bestimmte(r) Moderator(in).

Art. 5 Beschlussfassung

1. Der Stadtpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, solange nicht auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt ist. Der Pastoralrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Stadtpastoralrat kann im Rahmen des in der Diözese geltenden Rechts nur Beschlüsse fassen, die den Bistumsteil Bremen betreffen. Vorlagen und Anträge, die auch andere Bistumsteile berühren oder für die ganze Diözese von Bedeutung sind, können als Anträge an den Diözesanbischof weitergeleitet werden mit der Bitte, die Angelegenheit in den Diözesanräten zu beraten.
3. Erklärt der Vorsitzende aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung, dass er einem etwaigen Beschluss nicht zustimmen könne, so kommt ein Beschluss in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit kann nach Überprüfung durch den Vorstand in angemessener Frist erneut im Stadtpastoralrat zur Sprache gebracht werden.

Art. 6 Vorstand**1. Aufgabe**

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor. Er entscheidet in Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind. Er übernimmt die Aufgaben, die ihm die Vollversammlung überträgt.

2. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Dechant als Vorsitzender,
- b) 3 weitere vom Pastoralrat gewählte Vorstandsmitglieder, von denen wenigstens 2 Ehrenamtliche sein müssen,
- c) der/die Geschäftsführer(in) des Pastoralrates (Art. 8) ohne Stimmberechtigung,
- d) das Vorstandsmitglied des Kath. Gemeindeverbandes aus der Mitgliederversammlung nach Art. 3 d),
- e) der gewählte Priesterratsvertreter des Dekanates Bremen.

Art. 7 Ausschüsse

Der Stadtpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Fachausschüsse bilden, die in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Vorlagen für den Pastoralrat erarbeiten. Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Die Vorsitzenden müssen jedoch Mitglieder des Pastoralrates sein.

Art. 8 Geschäftsführung

Der Bischof beauftragt auf Vorschlag des Vorsitzenden eine(n) Geschäftsführer(in) mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Stadtpastoralrates.

Art. 9 Protokollführung

Über die Sitzungen des Stadtpastoralrates und der Ausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Gremium zu genehmigen sind. Alle Protokolle sind dem Diözesanbischof und dem/der Leiter(in) der Abteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat zu übersenden.

Art. 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung (Kirchl. Amtsblatt, Bd. 47, Nr. 13, Art. 100), die zum 31. August 2015 außer Kraft tritt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1997 endet die Amtszeit des bisherigen Stadtpastoralrates Bremen.

Osnabrück, 6. Dezember 1996

L. S. + **Franz-Josef**
Bischof von Osnabrück

Satzungsänderungen betreffend Art. 3 Abs. 1 c) und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 (Kirchl. Amtsblatt, Bd. 54, Nr. 11, Art. 123)

Osnabrück, 18. Oktober 2002

L. S. + **Franz-Josef**
Bischof von Osnabrück

Satzungsänderungen betreffend Art. 3 Abs. 1 c) und Art. 3 Abs. 1 d) (Kirchl. Amtsblatt, Bd. 56, Nr. 15, Art. 212) 15. März 2007

L. S. + **Franz-Josef**
 Bischof von Osnabrück

Satzungsänderungen betreffend Art. 3 Abs. 1b); Art. 3 Abs. 1d); Art. 4 Abs. 4); Art. 4 Abs. 5); Art. 6 Abs. 2c); Art 8 und Art. 9 (Kirchl. Amtsblatt, März 2011) 1. März 2011

L. S. + **Franz-Josef**
 Bischof von Osnabrück

...

Korrektur:

Satzung des Stadtpastoralrates Bremen

Aufgrund einer fehlerhaften technischen Übermittlung ist in der Veröffentlichung der Änderungen des Satzungstextes des Stadtpastoralrates Nr. 19 vom 6. August 2015, S. 288, Art. 1 Der Stadtpastoralrat, unvollständig abgedruckt worden.

Art. 1 der Satzung ist wie folgt formuliert:

„Der Stadtpastoralrat für den Bistumsteil Bremen in der Diözese Osnabrück ist ein Gremium, in dem Priester und Laien für die Seelsorge in diesem Bistumsteil Verantwortung tragen. Er übernimmt zugleich Aufgaben, die einer Dekanatsarbeitsgemeinschaft für Pfarrgemeinderäte obliegen.“

Osnabrück, 8. September 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat